

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten
— Drucksache 8/1557 —

A. Problem

Neuregelung der Pflichtbevorratung in den Mitgliedstaaten der EWG bei Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen.

B. Lösung

Möglichkeit der Minderung der Pflichtbevorratung von 90 Tagen bis auf nur 54 Tage.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung einer Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968.

D. Kosten

Die EG-Kommission macht dazu keine Angaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag begrüßt grundsätzlich Initiativen der Kommission im Bereich der Bevorratungspolitik von Erdöl und Erdölerzeugnissen, hält jedoch die vorliegende Richtlinie für nicht praktikabel.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	Wolfram (Recklinghausen)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten — Drucksache 8/1557 — wurde dem Ausschuß für Wirtschaft federführend am 26. Januar 1978 durch Drucksache 8/1477 überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1978 beraten.

Die Kommission hält es für gerechtfertigt, einen Abzug des aus dem Boden der Mitgliedstaaten geförderten Rohöls von der Bevorratungspflicht vorzusehen, zumal dies ein Anreiz zum Ausbau dieser Förderung bilden würde. Der Vorschlag sieht daher vor, daß vom 90-Tage-Inlandsverbrauch als Bemessungsgrundlage der Bevorratungspflicht die Verbrauchsmengen abgezogen werden können, die aus in der Europäischen Gemeinschaft gefördertem Öl (gleichgültig aus welchem Mitgliedstaat) hergestellt worden sind. Die Obergrenze für die Abzugsmöglichkeit sollte bei 40 v. H. des Verbrauchs eines Mitgliedstaats liegen. Die Mitgliedstaaten, die aus ihrem Boden gefördertes Rohöl oder aus EG-Rohöl hergestellte Mineralölerzeugnisse in andere Mitgliedstaaten liefern, sollten eine Garantie abgeben, daß bei Versorgungsschwierigkeiten das bis dahin vorhandene Versorgungsniveau aufrechterhalten wird. Der Vorschlag der Kommission bedeutet nicht nur eine Erweiterung der Freistellungsmöglichkeit von bisher 15 auf 40 v. H. des Verbrauchs, sondern auch eine quantitative Änderung der Freistellungsmöglichkeit. Bisher konnten lediglich die in einem Mitgliedstaat geförderten und die in diesem selbst verbrauchten Mengen von der Vorratspflicht abgezogen werden. Nach den neuen Regelungen sollen auch die in einem Mitgliedstaat verbrauchten Mengen abgezogen werden können, die aus Rohöl hergestellt werden, das in anderen Mitgliedstaaten gefördert wurde. Die Richtlinie will die Möglichkeit einer Senkung der Höhe der Vorratspflicht in den Mitgliedstaaten der EG von z. Z. 90 Tagen auf künftig bis zu 54 Tagen — in der Bundesrepublik damit einer ent-

sprechenden Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (BGBl. I 1975 S. 2472) — einräumen.

Der Ausschuß für Wirtschaft unterstützt im Prinzip Initiativen der Kommission im Bereich der Bevorratungspolitik von Erdöl und Erdölerzeugnissen. Er ist jedoch der Ansicht, daß die qualitative Erweiterung der Freistellungsmöglichkeit auf importierte EG-Rohöle und aus EG-Rohölen hergestellte Erzeugnisse mit Artikel 2 des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm nicht vereinbar sei. Dieses Programm stellt für die Abzugsmöglichkeit auf den aus Eigenförderung gedeckten Verbrauch eines Landes, nicht aber auf den aus der Förderung gedeckten Verbrauch von Ländergemeinschaften der EG ab.

Der Vorschlag sei auch nicht praktikabel, weil eine Kontrolle über die Rohölströme und die daraus gewonnenen Produkte aus heimischer Förderung nicht in dem für diesen Vorschlag notwendigen Maße durchgeführt werden können. Der Ausschuß fragte sich, wie z. B. festgestellt werden könne, ob aus den Niederlanden importiertes Heizöl aus Nordseeöl oder aus arabischem Öl hergestellt worden sei.

Schließlich trage die Regelung dazu bei, daß die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EG-Ländern verstärkt würden, weil Länder mit geringer Förderung nicht in dem Maße von der geringeren Bevorratung Gebrauch machen könnten.

Der Ausschuß für Wirtschaft vertritt die Ansicht, daß selbst bei verbindlichen Liefergarantien der EG-Förderländer Rohöl, das in anderen Ländern noch gefördert werde und über größere Entfernungen transportiert werden müsse, nicht die gleiche Versorgungssicherheit wie die unmittelbar verfügbaren im Inland gelagerten Vorräte biete.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, grundsätzlich Initiativen der Kommission im Bereich der Bevorratungspolitik von Erdöl und Erdölerzeugnissen zu begrüßen, jedoch gleichzeitig die genannten Bedenken zum Ausdruck zu bringen.

Bonn, den 31. Mai 1978

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatte

